

Amt der Niederösterreichischen Landesregierung
Landesamtsdirektion

GZ LAD-8/11-II-1975

Betrifft: Entwurf eines
Landesgesetzes über die
Änderung des NÖ Verlaut-
barungsgesetzes;
Regierungsvorlage

Wien, am 16. Sep. 1975

1014

Tel. 63 57 11 Durchwahl 2012

Kanzlei des Landtages
von Niederösterreich

Eing. 16. SEP. 1975

Zl. *198 Rechts-* Aussch.

H o h e r L a n d t a g !

Durch das Landesgesetz vom 5. November 1970 über das Landesgesetzblatt für das Land Niederösterreich, welches unter der Nr. 1/1971 kundgemacht wurde und am 1. Jänner 1972 in Kraft getreten ist, wurde der Weg für die NÖ Rechtsbereinigung frei.

Durch das Erkenntnis des Verfassungsgerichtshofes vom 16. Juni 1971, Zl. G 3/71 wurde bestätigt, daß die gefundene Form der Kundmachung von Rechtsvorschriften eine verfassungskonforme Lösung darstellt. Die bisherigen Erfahrungen bei Herausgabe des Landesgesetzblattes in Loser-Blatt-Form haben ergeben, daß die von verschiedenen Seiten befürchteten Schwierigkeiten bei diesem System überwunden werden konnten. Fallweise Anfragen insbesondere aus der BRD zeigen, daß die Entwicklung dieses Systems mit Interesse verfolgt wird.

§ 11 des Gesetzes über das Landesgesetzblatt enthält den Auftrag an die Landesregierung, dafür Sorge zu tragen, daß die Rechtsvorschriften, die das Niederösterreichische Landesrecht bilden, bis zum 31. Dezember 1975 nach den Bestimmungen dieses Gesetzes verlautbart sind.

Beim Vorschlag dieses Termines wurde davon ausgegangen, daß eine "Bereinigung" von ca. 300 Rechtsvorschriften mit einem Umfang von

etwa 6.000 Seiten notwendig sein würde. Dieser Umfang wurde durch eine Prüfung der in der Zeit zwischen 1918 und 1972 in Kraft gesetzten Niederösterreichischen Rechtsvorschriften (Landesgesetze, Verordnungen der Landesregierung und Verordnungen des Landeshauptmannes) ermittelt.

Als für eine Bereinigung in Frage kommend wurden jene Rechtsvorschriften angesehen, deren Rechtswirkung sich nicht in einem einzigen Anlaß erschöpft (wie etwa bei Stadterhebungen, Wappenverleihungen, Schulfreierklärungen u.ä.), sondern welche auf Dauer die Grundlage für die Vollziehung bilden. Dabei wurde wie bereits erwähnt, eine ungefähre Zahl von 300 ermittelt.

Der Abschluß der Rechtsbereinigung steht unter dem Gesichtspunkt, daß die normsetzenden Organe (Landtag, Landesregierung, Landeshauptmann) einen Rechtsakt des Inhaltes setzen, "daß sämtliche nicht im Landesgesetzblatt in Loser-Blatt-Form aufgenommene Rechtsvorschriften außer Kraft gesetzt werden". Ab diesem Zeitpunkt wäre der gesamte Rechtsbestand aus den Sammelbänden des Landesgesetzblattes zu erschließen.

Die Überführung in das Lose-Blatt-System sollte so vor sich gehen, daß verstärkt von der Wiederverlautbarungsmöglichkeit von Gesetzen Gebrauch gemacht werden sollte und daß Verordnungen verstärkt einer Neuerlassung (insbesondere, wenn eine Änderung beabsichtigt war) zugeführt werden sollten.

In dieser Richtung wurden auch die Abteilungen des Amtes von der Landesamtsdirektion informiert und fallweise hiezu aufgefordert.

Eine Terminsetzung erschien unzweckmäßig, weil die Druckerei nur eine beschränkte Kapazität zu bewältigen imstande ist.

Der Terminsetzung 31. Dezember 1975 für den Abschluß der Rechtsbereinigung lag die Vorstellung zugrunde, daß im vierjährigen Zeitraum, der zur Verfügung steht, pro Jahr etwa 100 Rechtsvorschriften bereinigt werden könnten, wobei das Jahr 1972 als "Anlaufjahr" angesehen wurde.

Seit dem Beginn der Rechtsbereinigung mit dem 1. Jänner 1972 wurden in 192 Lieferungen 670 Stück des Landesgesetzblattes (- ein Stück entspricht einer Rechtsvorschrift -) publiziert. Die Seitenanzahl beträgt 5.829.

Aus der Darstellung dieser Zahlen könnte (beim Vergleich mit dem Bereinigungsbestand von 300 Rechtsvorschriften mit 6.000 Seiten) der Eindruck entstehen, daß die Rechtsbereinigung vor dem Abschluß stünde.

Hiebei ist allerdings zu bemerken, daß sowohl vom Landesgesetzgeber als auch von den Verordnungsgebern Neuregelungen getroffen wurden, mit denen nicht gerechnet werden konnte. Solche Neuregelungen stellen etwa das NÖ Umweltschutzorganisationsgesetz, das NÖ Umweltschutzgesetz, das NÖ Kinderspielplatzgesetz und das NÖ Gemeinde-Rettungsdienstgesetz dar. Nicht vorhersehbare Vorschriften stellen auch jene, die im Zusammenhang mit der Maul- und Klauenseuche erlassen werden mußten (100 Stück), 5 Raumordnungsprogramme, 18 Verordnungen über Baustoffzulassungen, 5 Verordnungen zum NÖ SHG und 29 Durchführungsverordnungen zur DPL dar. Die dargestellte Seitenanzahl wird weiters durch die Kundmachung von 19 umfangreichen Satzungen von Gemeindeverbänden belastet, deren Bildung im Jahre 1971 noch nicht vorhersehbar gewesen ist.

Durch diese nicht vorhersehbaren Verlautbarungen wurde der Kundmachungsapparat insbesondere die Druckerei zusätzlich belastet. Ein weiteres Vorantreiben der Rechtsbereinigung war unter diesem Gesichtspunkt nicht möglich.

Bei einer Reihe von Gesetzen erschien zudem eine Wiederverlautbarung unökonomisch, weil größere Novellen in Vorbereitung sind; das trifft etwa für die Dienstgesetze der Gemeinden, für die NÖ Bauordnung und das Naturschutzgesetz zu.

Bei einer Reihe von Materien sind Neukonzeptionen (Stiftungs- und Fondsrecht) oder Überarbeitungen (Pflanzenschutzgesetz mit Durchführungsverordnungen, die Flurverfassung betreffende Nebengesetze) unumgänglich und bereits in Vorbereitung.

Hand in Hand mit dieser "äußeren" Rechtsbereinigung soll auch eine "innere Rechtsbereinigung" mit dem Ziel einer textlichen Straffung der Rechtsvorschriften gehen. Als erster Schritt in dieser Richtung ist eine Zusammenfassung die gleiche Materie betreffender, in vielen Einzelvorschriften verstreuter Normen, gedacht. Als Beispiel hiefür darf die Sprengelteilung der allgemein bildenden Pflichtschulen angeführt werden. Diese Sprengelteilungen sind derzeit in mehreren hundert Sprengelverordnungen verstreut. Es ist vorgesehen, die Sprengelteilungen in je einer Verordnung für die einzelnen Schultypen zusammenfassend und damit übersichtlich darzustellen. An diesen Verordnungen wird bereits gearbeitet, sie stellt jedoch ein sehr zeitaufwendiges Vorhaben dar.

Eine solche Bereinigung wurde bereits hinsichtlich der Standesamtsbezirke vorgenommen: Durch die Verordnung vom 26. November 1973, LGBl. 4250/1-0, wurden ca. 20 vorher bestehende Einzelverordnungen über die Standesamtsbezirke aufgehoben. Ähnlich wurde bei der Verordnung über die Sanitätsgemeinden, LGBl. 9400/1-1, bei der Verordnung über die Land- und forstwirtschaftlichen Berufs- und Fachschulen u.a. vorgegangen.

In die gleiche Richtung geht das Bemühen um eine Entlastung des Landesgesetzblattes von "überflüssigen" Kundmachungen:

Das Gesetz über das Landesgesetzblatt verlangt die Kundmachung von Verordnungen der Landesregierung im Landesgesetzblatt. Dem folgend waren daher z.B. Verordnungen über die Wintersperre von Landesstraßen im Landesgesetzblatt kundzumachen. Diese Kundmachung war aber ohne jeden Effekt, weil der Verkehrsteilnehmer sich kaum aus dem Landesgesetzblatt informiert. Es wurde daher im § 33 Abs. 4 des NÖ Landesstraßengesetzes durch die Novelle vom 9. November 1972, LGBl. 8500-6, eine Bestimmung vorgesehen, wonach solche Verordnungen durch (verkehrszeichenähnliche) Tafeln kundzumachen sind (die gesperrten Straßen waren im übrigen bereits vor dieser Novelle regelmäßig durch Schilder, welche auf die Sperre aufmerksam machen sollten, gekennzeichnet). Es ist beabsichtigt, Sonderkundmachungsformen für Verordnungen mit sehr eng begrenztem Adressatenkreis (Schulfreierklärung für eine einzige Berufsschule durch Anschlag in der betroffenen Schule) vorzusehen.

Es ist zu erwarten, daß im Laufe der Jahre 1975/76 noch eine Reihe umfangreicher Gesetze nach Verabschiedung von Novellen durch den Landtag zur Wiederverlautbarung frei werden (Gemeindedienstrecht, Stadtrechte, Landesabgabenordnung) bzw. daß eine gänzliche Neuregelung vorgenommen wird (Naturschutzgesetz, Bauordnung, Landesverfassung, landwirtschaftliche Schulgesetze, landwirtschaftliches Berufsausbildungs-, Stiftungs- und Fondsgesetz).

In der Folge ist beabsichtigt, ab Beginn 1976 den verbleibenden Restbestand materienweise der Bereinigung zuzuführen, wobei eine enge Zusammenarbeit zwischen den Fachabteilungen und dem Legistischen Dienst (- die im übrigen auch derzeit bereits weitgehend besteht -) verfolgt wird.

Dem Motivenbericht ist angeschlossen:

1. eine "Liste der bereinigten Rechtsvorschriften": Darin sind die wesentlichen und umfangreichen Rechtsvorschriften erfaßt,

die bereits in Loser-Blatt-Form kundgemacht sind;

2. eine "Liste der Neuregelungen" über jene Gegenstände, die bisher nicht geregelt waren;
3. eine "Übersicht über die noch zu bereinigenden Rechtsvorschriften": Darin sind die wesentlichen Rechtsvorschriften dargestellt, die noch nicht in der Lose-Blatt-Form enthalten sind;
4. eine "Übersicht über nicht-wiederverlautbarungsfähige Gesetze": Es handelt sich um Gesetze, die mangels des Vorliegens einer Änderung des Stammgesetzes oder aus besonderen Gründen (paktierte Gesetze) keiner Wiederverlautbarung zugänglich sind. Soweit der Landesgesetzgeber nicht in der Regelung behindert ist (wie bei paktierten Gesetzen), sollen dem Landtag Vorlagen im Text des Stammgesetzes zur Neubeschlußfassung zugeleitet werden (ein Begutachtungsverfahren könnte in diesen Fällen unterbleiben).

Soweit auch dieser Weg nicht gangbar ist, sollen diese Gesetze in der "Lose-Blatt-Sammlung" durch "Nachdruck" evident gemacht werden.

Zusammenfassung darf berichtet werden:

1. Der termingerechte Abschluß der Rechtsbereinigung (31. Dezember 1975) ist nicht möglich, da die Verlautbarung aller Rechtsvorschriften drucktechnisch nicht bewältigt werden könnte. Im Arbeitsausschuß zur Vorbereitung der Rechtsbereinigung, dem Abgeordnete beider Fraktionen angehört haben, bestand bei Vorschlag des Termines volle Klarheit, daß dieser Termin nur ein "provisorischer" sein würde, da eine Orientierung an keinem Beispiel möglich war.

2. Nach den vorliegenden Erfahrungen könnte die Rechtsbereinigung innerhalb eines Zeitraumes von weiteren drei Jahren, das ist bis zum 31. Dezember 1978, abgeschlossen werden.

Von der Durchführung eines Begutachtungsverfahrens wurde Abstand genommen.

Die NÖ Landesregierung beehrt sich daher, den Antrag zu stellen: Der Hohe Landtag wolle die Vorlage der NÖ Landesregierung betreffend den Entwurf eines Landesgesetzes über die Änderung des NÖ Verlautbarungsgesetzes der verfassungsmäßigen Behandlung unterziehen und einen entsprechenden Gesetzesbeschluß fassen.

NÖ Landesregierung:
M a u r e r
Landeshauptmann

Für die Richtigkeit
der Ausfertigung:

